



**TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik
Allgemeine Aussprache**

Titel: Für Rechtssicherheit bei unerfülltem Kinderwunsch

Entschließungsantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN: Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 fordert den Gesetzgeber auf, klare und konsistente rechtliche Regelungen für die Reproduktionsmedizin zu schaffen. Die offenen Fragen in der Reproduktionsmedizin sollen - nicht zuletzt wegen ihrer gesellschaftspolitischen Implikationen - breit diskutiert und einer Lösung zugeführt werden.

Begründung:

Ärztliches Handeln in der Reproduktionsmedizin hat wie in kaum einem anderen medizinischen Gebiet die Belange unterschiedlicher Beteiligter zu beachten. Die Überschneidung medizinisch-wissenschaftlicher, ethischer und rechtlicher Aspekte, letztere wiederum im Schnittpunkt u. a. von Verfassungsrecht, Embryonenschutzgesetz, Sozialrecht, Geweberecht, Familienrecht sowie ärztlichem Berufsrecht, führt zu einer besonderen Komplexität dieses Fachgebietes. Dabei ist insbesondere das Kindeswohl ebenso zu berücksichtigen wie das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen mit Kinderwunsch.

Eine systematische Regelung dieses sensiblen und komplexen Bereiches wurde in Deutschland bisher nicht vorgenommen.

Eine Antwort auf die offenen Fragen in der Reproduktionsmedizin kann nicht eine Richtlinie der Bundesärztekammer, sondern nur der Gesetzgeber geben. Denn nur der Gesetzgeber ist legitimiert, die das menschliche Leben elementar berührenden medizinethischen Fragen verbindlich zu regeln. Zu diesen offenen Fragen der Reproduktionsmedizin gehören insbesondere:

- Aktualisierung des Embryonenschutzgesetzes (ESchG), insbesondere der sog. „Dreierregel“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 5 ESchG) im Hinblick auf die Anzahl der für eine Präimplantationsdiagnostik (PID) notwendigen sowie der im Rahmen der assistierten Reproduktion entstehenden Embryonen;
- Umgang mit menschlichen Embryonen im Rahmen von Maßnahmen der assistierten Reproduktion (Embryonen sind vom Anwendungsbereich des Transplantationsgesetzes (TPG) nicht erfasst);
- Embryonenspende als Sonderform der heterologen Verwendung von Keimzellen;

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ANGENOMMEN



- Regelung zu Art und Umfang der Beratung zu in Deutschland nicht erlaubten Verfahren der assistierten Reproduktion (z. B. Eizellspende, Leihmutterchaft) sowie in diesem Kontext Durchführung unterstützender bzw. vorbereitender Maßnahmen (z. B. Monitoring der Behandlung);
- Begrenzung der Anzahl der durch heterolog verwendete Samenzellen eines Spenders gezeugten Kinder bzw. der daraus resultierenden Anzahl der Familien;
- Behandlung lesbischer Paare und alleinstehender Frauen mit heterolog verwendeten Samenzellspenden;
- Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, u. a. bei heterolog Verwendung von aus dem Ausland importiertem, anonym gewonnenem Samen oder sog. „gepoolten“ Spenden;
- Auflösung von Inkongruenzen der Regelungen zu Meldungen bei schwerwiegenden Zwischenfällen und schwerwiegenden unerwünschten Reaktionen gemäß § 63i Abs. 6 und 7 AMG (u. a. ovariell Überstimulationssyndrom) u. a. durch eindeutige und durchgängig verwendete Begriffsbestimmungen;
- Regelung zur Finanzierung der PID, so dass dieses Verfahren allen Betroffenen, für die eine Indikation zur PID gemäß § 3a ESchG besteht, ungeachtet von ihrer wirtschaftlichen Situation offen steht;
- Regelung der Keimzellentnahme bei Minderjährigen im Rahmen des Fertilitätserhalts, z. B. vor gonadotoxischer Therapie;
- Einbeziehung einer kinder- und jugendärztlichen Beratung in die Entscheidungsfindung und Schwangerenberatung bei auffälligen Befunden im Rahmen der Pränataldiagnostik.

Im Sinne der Rechtssicherheit der betroffenen Frauen und Männer, der Kinder sowie der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind klare und konsistente rechtliche Regelungen nicht zuletzt angesichts der aufgrund von medizinischen wie auch gesellschaftspolitischen Entwicklungen zunehmend drängenden offenen Fragen der Reproduktionsmedizin dringend erforderlich.

ANGENOMMEN